

Compliance im Gesundheitswesen – Was verbirgt sich dahinter?

*Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht Cornelia Sauerbier, Bad Homburg**

Compliance ist ein Schlagwort aus dem deutschen Unternehmensrecht, welches auch im Gesundheitswesen immer größere Bedeutung erlangt. Korruptionsvorwürfe, zahlreiche Ermittlungsverfahren, gerichtliche Verurteilungen und eine nach Skandalen heischende Presse haben in der Gesundheitswirtschaft zu erheblichen Unsicherheiten geführt, ob und gegebenenfalls wie die Zusammenarbeit zwischen der medizintechnologischen und der pharmazeutischen Industrie einerseits und Kliniken und Mitarbeitern andererseits fortgeführt werden kann.

I. Einleitung

Der „Herzklappenskandal“,¹ Betrugsvorwürfe wegen Falschabrechnung,² Kooperationen unter Korruptionsverdacht,³ „Kopfpau-

schalen“,⁴ ausufernde Kongressreisen oder unverhältnismäßige Geschenke sind nur einige von beliebig vielen Beispielen, die in jüngster Vergangenheit die Gesundheitswirtschaft beschäftigt haben. Klinikärzte und andere Mitarbeiter medizinischer Einrichtungen der öffentlichen Hand können sich ebenso strafbar machen wie die Mitarbeiter medizinischer Einrichtungen in privater oder kirchlicher Trägerschaft, wenn sie mit der Industrie unlauter zusammenarbeiten. Gleichzeitig bedingt die Kooperation zwischen

* Lyck & Pätzold Medizinanwälte, Bad Homburg.

1 <http://www.spiegel.de/panorama/herzklappenskandal-saftige-geldstrafe-fuer-herzchirurgen-a-125271.html> (letzter Abruf: 21. 11. 2014).

2 <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/gesetz-gegen-kliniken-die-rechnungen-falsch-abrechnen-a-823814.html> (letzter Abruf: 21. 11. 2014).

3 <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/wie-sich-orthopaeden-und-radiologen-patienten-zuschustern-a-917424.html> (letzter Abruf: 21. 11. 2014).

4 <https://www.aerzteblatt.de/pdf/98/19/a1224.pdf> (letzter Abruf: 21. 11. 2014).

Industrie, medizinischen Einrichtungen und Klinikärzten jedoch ein Näheverhältnis und birgt dadurch für alle Beteiligten Risiken. Viele große Leistungserbringer im Gesundheitswesen suchen daher in aufwändigen Stellenbeschreibungen sogenannte „compliance manager“ um diesen Problemen vorsorglich zu begegnen. Zusammengefasst ist demnach ein Compliance-Verstoß verbunden mit Korruptionsvorwürfen, Bestechungsversuchen und unlauteren Wettbewerbshandlungen. Die Implementierung eines effektiven Compliance-Management-Systems hingegen kann Unternehmen nicht nur vor immensen Reputationsverlusten, sondern auch vor strafrechtlicher Verfolgung und hohen Geldbußen bewahren. Doch wie ist dies umzusetzen und welche Normen sind zu beachten, was verbirgt sich wirklich hinter dem Stichwort „Compliance im Gesundheitswesen“ und diesem nunmehr fest in den deutschen Sprachgebrauch aufgenommenen Modewort des Unternehmensrechts.

II. Bedeutung

Compliance bedeutet übersetzt zunächst nichts anderes als Regel-treue (auch *Regelkonformität*) und ist in der betriebswirtschaftlichen Fachsprache der Begriff für die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, aber auch von freiwilligen Kodizes, in Unternehmen. Die Gesamtheit der Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens, zur Einhaltung bestimmter Regeln und damit zur Vermeidung von Regelverstößen in einem Unternehmen wird dann als Compliance-Management-System bezeichnet (IDW PS 980 Tz. 6).⁵

Ziele von Compliance sind Risikominimierung, Effizienzsteigerung und Effektivitätssteigerung.

Das regel-treue Verhalten setzt voraus, dass man die einschlägigen Regeln auch kennt. Diese sind im Gesundheitswesen sehr vielschichtig. Die rechtlichen Regeln der Zusammenarbeit zwischen Industrie und Ärzten und Krankenhäusern sind sowohl in straf-, dienst-, sozial-, steuer- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften enthalten. Darüber hinaus haben die Ärzte auch noch berufsrechtliche Vorschriften zu beachten. Ferner haben neben den Kultus- und Justizministerkonferenzen auch die im Gesundheitswesen tätigen Verbände Hinweise, Empfehlungen und Kodizes erarbeitet, die die Zusammenarbeit zwischen Industrie, Krankenhäusern und Ärzten rechtssicher und frei von Korruptionsvorwürfen gestalten sollen. Auch auf europäischer Ebene gibt es solche von den Dachverbänden ausgearbeitete einzuhaltende Mindeststandards, die zu einer europaweiten Harmonisierung der Compliance-Vorschriften im Gesundheitswesen führen sollen, bzw. bereits geführt haben.

III. Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Strafrechtliche Vorschriften

Im strafrechtlichen Bereich ist im Zusammenhang mit der Einhaltung von Compliance-Vorschriften zunächst § 263 StGB entscheidend, welcher den Betrug pönalisiert. Hier steht insbesondere der Abrechnungsbetrug im Fokus der Öffentlichkeit. Ein Arzt begeht hiernach einen Abrechnungsbetrug, wenn er wissentlich oder wilkentlich die Krankenkasse, die Kassenärztliche Vereinigung (KV)

oder den Patienten täuscht, indem er eine nicht oder nicht in dem angegebenen Umfang erbrachte Leistung abrechnet, um dadurch einen Vermögensvorteil zu erlangen. Ausreichend für die Strafbarkeit ist, dass der Arzt die Tatbestandsvoraussetzungen, also die Handlungen die zum Betrug führen, bewusst vornimmt, um sich zu bereichern. Als Betrug wird insofern bereits die Nichtweitergabe von Rabatten an Patienten bewertet.⁶

Des Weiteren kann ein Compliance-Verstoß auch nach § 266 StGB bewertet werden. Dieser pönalisiert den Tatbestand der Untreue und erlangt insbesondere bei sogenannten „Kick-back-Zahlungen“ Anwendung.⁷ Diese stellen dann einen Verstoß gegen § 266 StGB dar, wenn umsatzbezogene Rückvergütungen, welche Ärzte im Zusammenhang mit der Verordnung von Medikamenten oder Sprechstundenbedarf von einem Pharmaunternehmen oder dem pharmazeutischen Großhandel erlangt haben, bei der Abrechnung gegenüber den Krankenkassen bzw. der KV verschwiegen werden.

Die Anwendbarkeit des § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) auf den Arzneimittel verschreibenden Vertragsarzt ist in der Literatur umstritten, da dieser wohl nicht unter den Beauftragtenbegriff zu subsumieren ist.

In den strafrechtlichen Ermittlungsverfahren stehen jedoch die Korruptionsdelikte der §§ 331–334 StGB im Vordergrund. Im Einzelnen bestraft § 331 StGB die Vorteilsannahme, § 333 StGB beschäftigt sich spiegelbildlich mit der Geberseite und bestraft diese bei Vorteilsgewährung. § 332 StGB pönalisiert die Bestechlichkeit, § 334 StGB im Gegenzug auf der Geberseite wiederum die Bestechung. Adressaten dieser Korruptionsdelikte sind nicht nur die Beschäftigten medizinischer Einrichtungen des öffentlichen Rechts (und damit die Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB), sondern auch die Beschäftigten medizinischer Einrichtungen, wenn diese privatrechtlich organisiert sind, es sich jedoch um ein Unternehmen der öffentlichen Hand handelt.

Angestellte von Krankenhäusern, die in privater oder kirchlicher Trägerschaft tätig sind, können sich hingegen nach § 299 StGB strafbar machen. Spiegelbildlich macht sich die Geberseite immer dann strafbar, wenn eine der in §§ 331, 333 oder 299 StGB genannten Personen sich auf der Nehmerseite befindet.

⁵ Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland Prüfungsstandard 980 Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen, WPg Supplement 2/2011, S. 78 ff., FN-IDW 4/2011, S. 203 ff.

⁶ VG Mainz v. 23.6.2006 – 4 K 82/06.

⁷ BGH v. 22.8.2006 – 1 StR 547/05, NStZ 2007, 213.